

Bu Nr. 256/I, K. N. V.

159

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Finanzen.

Auf die in der 56. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung vom 23. Jänner 1920 überreichte Anfrage des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend Schiebereien in Edelmetallen, beehre ich mich, folgendes zu antworten:

Dem Staatsamte für Finanzen sind die in der Anfrage berührten Umstände auf dem Gebiete des Handels mit Edelmetallen nicht entgangen. Schon vor längerer Zeit hat das Staatsamt für Finanzen versucht, zunächst auf administrativem Wege und durch Einwirkung auf die Presse eine Eindämmung des Übels herbeizuführen. Die Wirkung war mangels gesetzlicher Handhaben nur eine ganz unzureichende, insbesondere erklärte sich der Magistrat aus dem erwähnten Grunde nicht in der Lage, energische gewerbepolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen. Das Staatsamt für Finanzen hat daher alsbald die Schaffung solcher gesetzlicher Grundlagen zum Einschreiten ins Auge gefaßt und bereitet eine Vollzugsanweisung über die Regelung des Handels mit Gold, Silber, Platin und Schmuck vor.

Die Vollzugsanweisung ist insbesondere darauf angelegt, den Winkelhandel mit Edelmetallen und die unlautere und marktstreuerische Animerpropaganda zu unterdrücken sowie den Unfug abzustellen, daß private Händler dem Publikum eine amtliche Betrauung dadurch vorzutauschen suchen, daß sie sich als „Einbiefstellen“, „Einbiefanstalten“ und dergleichen bezeichnen. Dagegen würde die Abstellung des Unfuges, daß der Einkauf von Edelmetallen und Schmuck von gänzlich branchenfremden Elementen auf Grund von Gemischtwarenhandelskonzessionen

ausgeübt wird, eine entsprechende Änderung der Gewerbeordnung erfordern, welche Änderung in die Wege zu leiten das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zuständig erscheint.

Was die Frage der Ausdehnung des für ungefaßte Juwelen bestehenden Ausfuhrverbotes auch auf Gold- und Silberwaren anbelangt, so hat ein solches Ausfuhrverbot während des Krieges eine Zeitlang bestanden, sich aber als nicht zweckmäßig erwiesen. Da nämlich bei der Handhabung der entsprechenden Grenzkontrolle alles auf den Takt und die Umsicht der untersten Organe ankommt, so ist diese Kontrolle vielfach in eine schwere Belästigung des anständigen reisenden Publikums ausgeartet, während gerade das Schiebertum, das ja getroffen werden soll, diese Kontrolle zu umgehen versteht. Ungeachtet der Ausfuhrfreiheit für Gold- und Silberwaren bietet aber die Devisenordnung hinreichende Handhaben zur Kontrolle der Ausfuhr von Handelsware, die ja hier hauptsächlich in Frage steht, indem Sendungen über die Grenze nur zugelassen werden, wenn sie durch eine Bescheinigung der Devisenzentrale über die Abgabe der Valutaerklärung gedeckt sind. Durch Weisungen an die Zollorgane hat das Staatsamt für Finanzen neuerdings eine aufmerksamere Handhabung dieser Kontrolle veranlaßt.

Von der Überzeugung ausgehend, daß die Bekämpfung der in der Anfrage beklagten Umstände auf gesetzlichem und administrativem Wege allein nicht recht wirksam werden kann, wenn sie nicht gleichzeitig durch praktische Maßnahmen unterstützt wird, hat das Staatsamt für Finanzen ferner

schon vor längerer Zeit eine öffentliche Einkaufsorganisation für Edelmetalle geschaffen und die Ausübung einer entsprechenden Preispolitik mit Hilfe des Hauptmünzamtes ins Werk gesetzt.

Die Inanspruchnahme des Hauptmünzamtes seitens der Parteien ist seither so erheblich geworden, daß das Staatsamt für Finanzen eine Ausdehnung der Einlöseorganisation mit Hilfe des Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes und seiner Filialen durchgeführt hat. Auch sonst ist das Staatsamt für Finanzen mit Hilfe von unter seiner Kontrolle arbeitenden kaufmännischen Organi-

sationen bemüht, die nun einmal aus tiefliegenden wirtschaftlichen Gründen sich vollziehende Entäußerung weiter Kreise der Bevölkerung von Gold- und Silbergegenständen usw. tunlichst ins Bett produktiver volkswirtschaftlicher Handelsbetätigung zu lenken. Das Staatsamt für Finanzen darf sich aber angesichts der obwaltenden wirtschaftlichen und valutarischen Verhältnisse keinen Illusionen über die Grenzen hingeben, die dem Erfolge dieser Bemühungen gesetzt sind.

Wien, 23. Juni 1920.